

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Honorar für Zeitschriftenbeiträge.

In der nachstehend geschilderten Angelegenheit würden wir gern die Meinung der verehrten Redaktion und der Herren Kollegen hören:

Ein Berufsschriftsteller reichte vor einiger Zeit einen größeren Aufsatz technischen Inhalts der Redaktion einer in unserem Verlage erscheinenden wissenschaftlichen Fachzeitschrift ein. Die Redaktion nahm den Beitrag an und übersandte uns das Manuskript zum Abdruck, der dann auch in drei aufeinander folgenden Nummern der betreffenden Zeitschrift erfolgte. Weder bei dem verantwortlichen Redakteur unserer Zeitschrift (einem Professor der Chirurgie) noch bei unserem Verlage erkundigte sich der Verfasser nach dem bei unserer Zeitschrift üblichen Honorarsatz. Er erwähnte die Honorarfrage überhaupt nicht, obwohl auch unser Verlag mit ihm bei Lieferung der Korrekturfahnen usw. in Verbindung trat. Erst nach erfolgtem Abdruck der Arbeit, als wir den Artikel honorieren wollten, erklärte der Verfasser plötzlich, daß der Honorartarif unserer Zeitschrift ihm zu niedrig sei, und daß er ein Zeilenhonorar von 10 Pfg. für die gespaltene Druckzeile beanspruche. Wir erklärten demgegenüber, daß wir prinzipiell nur nach dem feststehenden Honorarsatz unserer seit 20 Jahren erscheinenden Zeitschrift zahlen können und Beiträge, für die ein höheres Honorar gefordert wird, nicht zum Abdruck annehmen. Auch sein Beitrag hätte abgelehnt werden müssen, wenn uns seine höhere Honorarforderung rechtzeitig vorher ordnungsgemäß bekannt gegeben worden wäre. Da er weder bei der Redaktion noch bei unserem Verlage nach unserem Honorarsatz bei Übergabe seines Manuskripts gefragt habe, mußten wir annehmen, daß ihm der feststehende Honorartarif unserer Zeitung bekannt sei, beziehungsweise daß er sich in jedem Falle dem bei unserer Zeitschrift üblichen Honorarsatz stillschweigend unterwerfe, wie ja auch alle übrigen Mitarbeiter bei dieser und bei den anderen Zeitschriften unseres Verlages bisher mit unseren Honorartarifen stets einverstanden gewesen seien. Eine willkürliche, nachträgliche höhere Honorarforderung könnten wir nicht anerkennen, weil wir uns bei einem derartigen Verfahren ja jeder Möglichkeit zur Festsetzung und Vorausbestimmung des für uns zulässigen Unkostenaufwandes entschlagen müßten. Wir bemerken hierbei, daß wir für die betreffende Zeitschrift, die nur eine bescheidene Verbreitung besitzt, nach dem Honorarsatz von 80 Mark für den 16seitigen Druckbogen honorieren.

Der betreffende Verfasser bestritt die Berechtigung unseres Standpunktes und erklärte, daß der angegebene Honorarsatz viel zu niedrig für seine schriftstellerische Leistung sei, daß dieser Honorarsatz überhaupt außergewöhnlich niedrig sei, und daß es üblich sei, stets ein Honorar von 10 Pfg. für die Druckzeile zu bezahlen, wenn nichts Besonderes über das Honorar ausgemacht sei, zumal fast alle Fachblätter nach dem Satz von 10 Pfg. für die Druckzeile honorierten.

Wir wären dankbar, wenn sich die Redaktion des Börsenblattes und vielleicht der eine oder der andere Verleger wissenschaftlicher Spezialblätter einmal zu folgenden Punkten äußern würden:

1. Ist es nicht selbstverständlich, daß der feststehende Honorarsatz einer Zeitschrift stets zur Anwendung kommt, wenn mit einem Verfasser keine besonderen Honorarverabredungen getroffen worden sind?

2. Ist es angängig, daß ein Verfasser erst nach vollständigem Abdruck seiner Arbeit, also hinterher, plötzlich mit besonderen Honorarforderungen kommt?

3. Ist es zutreffend, daß bei wissenschaftlichen Zeitschriften und kleineren Spezialblättern die Berechnung des Honorars nach dem Satz von 10 Pfg. für die Druckzeile üblich ist, oder ist unsere Auffassung die richtigere, wonach die Mehrzahl aller Zeitschriften einen bestimmten Honorarsatz für den Druckbogen bezahlt?

4. Entspricht der Honorarsatz von 80 Mark für den 16seitigen Druckbogen nicht dem üblichen Durchschnitt bei den meisten wissenschaftlichen (theologischen, pädagogischen, medizinischen und juristischen) Zeitschriften, und ist er somit nicht als durchaus angemessen zu bezeichnen? (Daß einzelne sehr verbreitete wissenschaftliche Zeitschriften und die ganz großen gewerblichen Fachblätter ein höheres Honorar zahlen und auch zahlen können, soll hierbei gar nicht bestritten werden.)

Da im Falle einer gerichtlichen Entscheidung zugunsten des gegen uns klagenden Schriftstellers womöglich von den Kreisen der Berufs- und Fachschriftsteller diese auch bei späteren Differenzen zwischen anderen Zeitschriften und ihren Mitarbeitern ausgenutzt werden könnte, so liegt die Erörterung der hier berührten Fragen vielleicht im allgemeinen Interesse der Herren Zeitschriften-Verleger.

Im voraus für freundliche Antworten hierauf verbindlichst dankend
G. B.

Aufgefordert, uns zu den vorstehenden vier Fragen zu äußern, möchten wir bemerken zu

1. Nach § 22 des Verlagsrechtsgesetzes ist, falls kein Honorar vereinbart worden ist, eine angemessene Vergütung in Geld als vereinbart anzusehen. Was unter angemessen zu verstehen ist, bestimmt sich nach der Verkehrssitte, der Höhe der Auflage, den Herstellungskosten usw. und ist im Streitfalle vom Richter unter Zuziehung von Sachverständigen zu entscheiden. Wenn jedoch eine Zeitschrift das Honorar nach einem bestimmten Satz berechnet, so ist es üblich, diesen Honorarsatz in allen den Fällen der Berechnung zugrunde zu legen, wo es an besonderen Abmachungen fehlt. Diese Festsetzung eines bestimmten Honorarsatzes ist notwendig, um der Redaktion einen Anhalt für ihre Verhandlungen mit den Mitarbeitern sowie dem Verlage eine feste Grundlage zur Kalkulation zu geben. Einige wissenschaftliche Zeitschriften drucken übrigens auch die Honorarbedingungen auf den Umschlägen ab und schaffen somit von vornherein eine feste vertragliche Grundlage.

2. Es ist nach unserem Dafürhalten nicht angängig, daß ein Verfasser erst nach Abdruck mit besonderen Honorarforderungen hervortritt. Man wird es vielmehr als seine Sache bezeichnen müssen, sich darum zu kümmern, welcher Honorarsatz von der betreffenden Zeitschrift gezahlt wird. Selbst in den Fällen, wo besondere Aufwendungen zur Abfassung des Aufsatzes gemacht werden müssen (wie z. B. bei Berichten über Kongresse usw.) und der Verfasser billigerweise eine höhere Vergütung erwarten darf, weil Leistung und Gegenleistung sonst in einem zu großen Mißverhältnis zueinander stehen würden, ist es üblich, dies vorher zu vereinbaren.

3. Es ist nicht zutreffend, daß bei wissenschaftlichen Zeitschriften und kleineren Spezialblättern die Berechnung des Honorars nach dem Satz von 10 Pfg. für die Druckzeile üblich ist. Auch bei nichtwissenschaftlichen Zeitschriften wird man von einem solchen Durchschnittshonorar nicht reden können. Einzelne honorieren die Beiträge je nach dem Wert derselben, andere nach dem Namen des Autors, nach Zeilen (Silbenzahl), Spalten, Bogen oder unterscheiden zwischen Feuilleton, wissenschaftlichen Beiträgen, Erst- und Zweitdrucken usw., wobei natürlich Auflage, Format (Satzspiegel), Ausstattung (Schriftgattung) usw. eine Rolle spielen, wenn man den Durchschnitt errechnen will. Nur wenige Blätter halten an einem Honorarsatz fest, der weder von der Art der Beiträge, von besonderen Forderungen der Schriftsteller, noch von Sondervereinbarungen zwischen Redaktion und einzelnen Mitarbeitern beeinflusst wird. Dagegen legt die Mehrzahl der wissenschaftlichen Zeitschriften nach unserer Kenntnis der Verhältnisse ihrer Honorarberechnung den Druckbogen zugrunde.

4. Bei wissenschaftlichen Zeitschriften in einer Auflagehöhe von 500 bis 800 wird in der Regel für den Oktavbogen (16 Seiten) ein Honorar von M 28,— bis M 48,— gezahlt, was einer Vergütung von 5—6 Pfg. für die durchgehende Zeile entspricht. Wissenschaftliche Zeitschriften im Format der Gartenlaube oder solche mit höherer Auflage, als hier angegeben, vergüten in der Regel für die Spalte 2 bis 3 M. Ein Honorar von 80 M für den 16seitigen Druckbogen würde also bei einer wissenschaftlichen Zeitschrift, auch in höherer Auflage, als durchaus angemessen bezeichnet werden können, woran der Umstand nichts ändert, daß sehr weit verbreitete Zeitschriften wissenschaftlichen Charakters wohl auch höhere Honoraraufwendungen machen. Ihnen stehen wissenschaftliche Zeitschriften, darunter solche von gutem Klang und Namen, gegenüber, die überhaupt kein Honorar zahlen, ja bei denen unter Umständen, wenn es sich um den Abdruck von Dissertationen, Beigabe von Zeichnungen oder Bildtafeln usw. handelt, noch Zuzahlung üblich ist. Ist es doch kein Geheimnis, daß viele wissenschaftliche Zeitschriften sich nicht rentieren, sondern noch Zuschuß erfordern. Wenn der Verleger gleichwohl auf ihre Erhaltung Wert legt, so geschieht dies entweder aus Interesse an der Sache selbst oder um indirekter Vorteile willen, wie sie in den Beziehungen zu Autoren eines bestimmten Wissenschaftsgebiets oder darin liegen, daß durch diese Zeitschriften ein fester Mittelpunkt für den Buchverlag geschaffen und damit die Möglichkeit seines Ausbaus oder sonstiger Förderung gegeben wird. Auch die meisten wissenschaftlichen Autoren legen auf die Höhe des Honorars weit weniger Gewicht als darauf, in diesen Zeitschriften ein Publikationsmittel zur Verfügung zu haben, in dem sie ihre wissenschaftlichen Untersuchungen in zwangloser Weise der Fachwelt zugänglich machen können. Die Honorarfrage spielt daher im wissenschaftlichen Zeitschriftenverlag nicht die Rolle, die ihr im Buchverlag längst zugefallen ist, da einsichtsvolle Schriftsteller sehr wohl wissen, daß die Herausgabe solcher Zeitschriften weit mehr im Interesse der Wissenschaft als in dem der Verleger liegt. Red.